

Mitvertrag für einen KFZ-Stellplatz



Email bremen@galileoresidenz.de
www.galileoresidenz.de

Als Vermieter:

Liberty Living (Galileo Residenz) GmbH,
Fahrenheitstr. 19-25, 28359 Bremen,
vertreten durch Brynne Middlemass-Dry

Als Mieter:

Vorname/Name

Derzeitige Anschrift

Zwischen den o.g. Mietparteien wird der folgende Mietvertrag geschlossen:

1. Mietgegenstand

Der Vermieter vermietet dem Mieter zum Abstellen eines PKW/Motorrades einen Stellplatz auf den Stellflächen der

Liberty Living (Galileo-Residenz) GmbH,
Fahrenheitstr. 19-25, 28359 Bremen

2. Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am _____

Es läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Teil spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so verlängert sich das Mietverhältnis nicht auf unbestimmte Zeit. § 545 BGB findet insoweit keine Anwendung.

3. Die Miete beträgt monatlich 25,00.

4. Zahlung der Miete

Die Miete ist im Voraus, bis spätestens zum dritten Werktag des jeweiligen Monats, zu zahlen.

Erteilen Sie uns bitte eine Einzugsermächtigung für ein Girokonto, damit wir die Miete monatlich im Voraus abbuchen können. Einen Vordruck dazu finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen für das Apartment.

Für die durch Nichteinlösung der Lastschrift entstehenden Kosten hat der Mieter/die Mieterin aufzukommen.

Überweisen Sie dazu den Betrag im Voraus kostenfrei auf das Konto des Vermieters bei der

Commerzbank

IBAN: DE81 8504 0000 0800 3345 00

BIC: COBADEFFXXX

Entstehende Bankgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Gutschrift.

5. Mieterhöhung

Der Vermieter ist berechtigt, die Miete angemessen entsprechend der für vergleichbare Garagen bzw. Stellplätze vereinbarten Miete zu erhöhen. Ein Verfahren entsprechend §§ 558 ff BGB muss nicht eingehalten werden.

6. Nutzungszweck

Der Stellplatz darf ausschließlich zum Einstellen von mit Benzin- und Dieselmotoren betriebenen Kraftfahrzeugen nach Maßgabe der Garagenbenutzungsordnung genutzt werden. Das Abstellen von Gegenständen, auch Reifen oder Kraftfahrzeugzubehör sowie Fahrrädern ist nur mit Genehmigung des Vermieters zulässig.

7. Haftung/StVO

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen und eingebrachten Gegenständen / Sachen, es sei denn, ihm fällt eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Das gleiche gilt für Diebstahl und Einbruchdiebstahl.

Der Mieter hat Schäden, die durch ausgelaufenen Kraftstoff, Öl oder Säure entstanden sind, ohne Verschuldungsnachweis auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen. Soweit der Boden der Mietsache beschädigt ist, hat eine Erneuerung zu erfolgen. Dem Mieter ist bekannt, dass bei Schnee und Glatteis nicht geräumt bzw. gestreut wird. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden wird vom Vermieter nicht übernommen. Hindert eine dritte Person oder Sache den Mieter am Zutritt oder Zufahrt zum Stellplatz, ist der Mieter nicht zur Minderung des Mietpreises bzw. zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Vermieter berechtigt.

Der Mieter ist nur berechtigt, sein eigenes Fahrzeug oder das seiner Familienangehörigen bzw. mit ihm im eigenen Haushalt lebenden Personen auf dem Stellplatz abzustellen. Das Waschen im Hof ist untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, in Fällen der Zuwiderhandlung eine fristlose Kündigung auszusprechen.

Die Straßenverkehrsordnung sowie die polizeilichen und behördlichen Bestimmungen sind zu beachten. Vorrangsetzung für die Stellplatznutzung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen und fahrtaug-

lich ist. Dennoch abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig für den Fahrzeughalter entfernt.

8. Gebrauchszulassung

Der Mieter verpflichtet sich, den Stellplatz nur mit Erlaubnis des Vermieters einem Dritten ganz oder teilweise zum Gebrauch zu überlassen, insbesondere untervermieten. Eine erteilte Erlaubnis kann der Vermieter widerrufen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist.

9. Beendigung der Mietzeit

Bei Beendigung der Mietzeit ist der Stellplatz mit sämtlichen Schlüsseln, gegebenenfalls Codeschlüssel und Sender, in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.

10. Selbstständigkeit der Stellplatzvermietung

Die Vermietung des Stellplatzes ist von der Vermietung einer Wohnung im gleichen oder einem anderen Anwesen rechtlich, wirtschaftlich und tatsächlich unabhängig.

11. Sonstige Vereinbarungen:

12. Vertragsänderungen und -ergänzungen

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Ort und Datum

Vermieter

Ort und Datum

 Mieter